

II-2530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 29. April 1969
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 2o. 226/5-6-1/69

1182 / A.B.
zu 1227/J.
Präs. am 6. Mai 1969

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Gertrude
WONDRACK, Herta WINKLER und Genossen
an die Frau Bundesminister für soziale
Verwaltung, betreffend Ministerialent-
wurf zur Witwenpension (Nr. 1227/J)

Mit der vorliegenden Anfrage wird nach dem Wort-
laut des im Bundesministerium für soziale Verwaltung
ausgearbeiteten Gesetzentwurfes, betreffend Erhöhung
der Witwenpension, gefragt.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Bei meinen Bemühungen, die Bereitstellung der
für eine etappenweise Erhöhung der Witwenpension er-
forderlichen finanziellen Mittel zu erreichen, bin ich
von einem Entwurf ausgegangen, wonach zur Witwen(Witwer)-
pension zunächst ein Zuschlag in der Höhe von 10 v.H. der
Witwen(Witwer)pension nach § 264 ASVG. gebühren sollte.
Um den erforderlichen Aufwand zu erreichen, sollte diese
Maßnahme nur jenen Witwenpensionsbeziehern zugute kommen,

- 2 -

für die tatsächlich die Witwenpension die Hauptquelle ihres Lebensunterhaltes darstellt. Nach dem Entwurf sollte daher der Zuschlag zur Witwen(Witwer)pension nicht gebühren, wenn und solange die Witwe (der Witwer) sonstige Einkünfte bezieht, die im Monat den jeweiligen Betrag übersteigen, um den sich der Richtsatz nach § 292 Abs. 3 lit.a ASVG. für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) erhöht; das wäre im Jahre 1969 der Betrag von 473 S. Weiters sollte der Zuschlag zur Witwen(Witwer)pension nicht gebühren, wenn und solange die Witwe (der Witwer) Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Witwen(Witwer)pension hat, es sei denn, daß die Pension einschließlich des Zuschlages den jeweiligen Richtsatz für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension überschreitet. Ich bin mir dessen bewußt, daß gerade im Hinblick auf diese zuletzt genannte Einschränkung von einer befriedigenden Lösung des Witwenpensionsproblems noch nicht gesprochen werden kann. Ich habe daher auch nur unter dem Eindruck des beträchtlichen Mehraufwandes, den eine weitergehende Lösung verursachen würde, diese eingeschränkte Regelung ins Auge gefaßt, um überhaupt einmal einen ersten Schritt tun zu können, der uns einer Lösung des Problems näher bringt.

